C/2026/5016

29.9.2026

(Sache M.12551 — LONE STAR FUNDS / CONTITECH)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/5016)

1. Am 18. September 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Lone Star Fund XIII, L.P. (Bermuda), kontrolliert von Lone Star Global Acquisitions, Ltd. („Lone Star", USA),

— ContiTech Deutschland GmbH („ContiTech", Deutschland), letztlich indirekt kontrolliert von Continental Aktiengesellschaft (Deutschland).

Lone Star wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über ContiTech erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Lone Star ist eine weltweit tätige Private-Equity-Gesellschaft und berät Fonds, die in private Beteiligungen, Kredite und Immobilien investieren.

— ContiTech ist ein weltweit tätiger Anbieter von Gummi- und Thermoplast-Lösungen. ContiTech hat zwei Geschäftsbereiche, und zwar i) Industrial Solutions: Verbindungs- und Förderlösungen für Industrieanwendungen sowie ii) Surface Solutions: Oberflächenmaterialien für Automobil-, Haushalts- und Industrieanwendungen, einschließlich Fahrzeuginnenausstattungen für Pkw und LivTec-Produkte für Haushaltsanwendungen sowie Druck- und Verpackungsprodukte wie Möbelfolien, Fassadenfolien und Materialien für den Offset- und den digitalen Druck.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12551 — LONE STAR FUNDS / CONTITECH

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË